



Stiftungsurkunde - Stiftung WABE

I. Die Gründer

- a) Der VEREIN ZUR FOERDERUNG GEISTIG BEHINDERTER ZUERCHER OBERLAND,
mit Sitz in Uster, vertreten durch
- Heinz Gygax (Vereinspräsident), Vogelsangstrasse 21, 8133 Esslingen
 - Rudolf Diener (Sekretär), Burgstrasse 7, 8610 Uster
- b) Die REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE WALD ZH
vertreten durch
- Kurt Schildknecht (Präsident Kirchenpflege), Plattenrainweg 9, 8636 Wald
 - Regula Brunner, Vorhalden, 8636 Wald
- c) Die POLITISCHE GEMEINDE WALD
vertreten durch
- Albert Hess (Gemeindepräsident), Hittenberg, 8636 Wald
 - Hans Büchli (Gemeindeschreiber), Sanatoriumstrasse 56, 8636 Wald

errichteten unter dem Namen

STIFTUNG WABE - BEHINDERTENZENTRUM WALD

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Die Stifter

- a) Der Verein zur Förderung geistig Behinderter Zürcher Oberland widmete der Stiftung ein Anfangsvermögen von CHF 100'000.--.
- b) Die reformierte Kirchgemeinde Wald räumte der Stiftung ein Baurecht an ihrem Grundstück Wald ZH Kat.Nr. 7538 ein, im Einzelnen gemäss Bestimmungen der Baurechtseinräumung, Anhang I zur Stiftungsurkunde.
- c) Die Politische Gemeinde Wald widmete der Stiftung ein Anfangsvermögen von CHF 100'000.--.

Die Stifter verpflichteten sich, die ihnen für die Stiftung zufließenden Mittel der Stiftung weiterzuleiten und zur Verfügung zu stellen.

Das Stiftungsvermögen kann durch Beiträge und sonstige Zuwendungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Schenkungen, Legate und Beiträge, durch Sammlungen und Aktionen sowie durch andere geeignete Mittel geüffnet werden.

III. Die Statuten

Artikel 1 Sitz

Die Stiftung WABE - Behindertenzentrum Wald ist politisch und konfessionell neutral und hat ihren Sitz in Wald ZH.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck der Stiftung besteht im Anbieten von Wohnformen, beruflicher Ausbildung und Eingliederung sowie in der Beschäftigung und Betreuung für erwachsene Menschen beiderlei Geschlechts mit geistiger Behinderung, cerebraler Lähmung sowie in beschränktem Rahmen mit körperlicher Behinderung.

Den Vorrang haben Menschen mit Wohnsitz in einem der drei Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster.

Im Rahmen des vorstehend umschriebenen Zwecks betreibt die Stiftung WABE - Behindertenzentrum Wald ein Wohnheim, Tagesstätten und Werkstätten und setzt sich für ein differenziertes Freizeitangebot ein.

Artikel 3 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Artikel 4 Der Stiftungsrat

a) Grösse und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Die politische Gemeinde Wald ZH sowie die Reformierte Kirchgemeinde Wald ZH sind berechtigt, je einen Vertreter in den Stiftungsrat abzuordnen.

Der Verein insieme Zürcher Oberland wählt aus seinem Kreis drei Mitglieder, wovon zwei Angehörigenvertreter von Menschen mit einer geistigen Behinderung sein müssen.

Die übrigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist auf unterschiedliche berufliche Hintergründe zur Nutzniessung für die WABE Behindertenzentrum Wald zu achten. Für die vom Verein insieme Zürcher Oberland zu bestimmenden Mitglieder erarbeiten Stiftungsrat und Vereinsvorstand gemeinsam Wahlvorschläge zuhanden des Vereins.

b) Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem im Kanton Zürich die Gemeindewahlen stattfinden und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Gemeindewahljahres. Ist bei einer Erneuerungswahl der Verein insieme Zürcher Oberland nicht mehr beschlussfähig, so fällt das Wahlrecht für die vom Verein abgeordneten Mitglieder an den Stiftungsrat WABE Behindertenzentrum Wald.

Wiederwahl ist möglich.

c) Konstituierung und Kompetenzen

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt die Revisionsstelle und vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat bestimmt die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung, wobei jedoch Kollektivunterschrift zu zweien vorgeschrieben ist.

Er erlässt ein Reglement über die Verwaltung und die Tätigkeit der Stiftung, insbesondere über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens, sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle und eventuell weiterer untergeordneter Instanzen.

d) Abberufung von Mitgliedern

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit dem einfachen Mehr aller Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 5 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt jährlich eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche die Anforderungen des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllt, als Revisionsstelle.

Artikel 6 Interessenprimat der Menschen mit einer Behinderung

Das Interesse der Menschen mit einer Behinderung an einer ihren Fähigkeiten angemessenen, zeitgemässen Wohnform, Tagesstruktur und Ausbildung zur Erreichung einer hohen Lebensqualität hat stets im Vordergrund zu stehen.

Artikel 7 Selbsttragender Betrieb

Unter Vorbehalt des Primates gemäss Art. 6 soll ein selbsttragender Betrieb angestrebt werden.

Artikel 8 Zusammenarbeit

Die Stiftung arbeitet eng mit Organisationen/Trägern gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen sowie mit den zuständigen Behörden des Tätigkeitsgebietes zusammen.

Artikel 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 10 Änderung und Ergänzung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann mit drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Stiftungsurkunde beschliessen. Änderungen oder Ergänzungen der Stiftungsurkunde erfolgen durch die gemäss Art. 85, Art. 86 und Art. 86b ZGB zuständige Behörde. Diese ist von Gesetzes wegen berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von sich aus Statutenänderungen oder Statutenergänzungen vorzunehmen.

Artikel 11 Auflösung der Stiftung

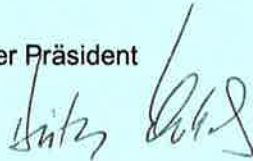
Im Fall einer Auflösung der Stiftung ist ein allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden, wenn möglich mit der Auflage, die Mittel zugunsten Menschen mit geistiger Behinderung oder cerebraler Lähmung in den drei Bezirken Hinwil, Pfäffikon und Uster zu verwenden.

Ein Rückfall von Vermögen an die Stifter oder an Spender ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Änderungen wurden vom Stiftungsrat am 1. Juli 2013 genehmigt. Sie ersetzt die Stiftungsurkunde vom 26. März 1990. Die Änderungen treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Juli 2014 in Kraft.

Der Präsident



Der Geschäftsleiter

